

Hinweise zu Punkt 3 der Anzeige: Antrag auf Sperrzeitverkürzung

Als Sperrzeit bezeichnet man die gesetzlich geregelten Zeiträume, in denen Gaststätten, Bars, Speiserestaurants, Diskotheken, Biergärten – und auch vorübergehende Gaststättenbetriebe für Feste nach HGastG etc. geschlossen sind. Die Sperrzeit dient in erster Linie dem Lärmschutz.

Sperrzeitenregelung in Hessen

Nach der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Sperrzeit (SperrzeitVO Hessen) gelten in Hessen folgende Sperrzeiten:

Allgemeine Sperrzeit

- Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr.
- In der Nacht zum 1. Januar, in den Nächten zum Freitag vor Fastnacht bis zum Aschermittwoch sowie in der Nacht zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Messen, Märkten, Volksfesten und Rummelplätzen sowie für das Gaststättengewerbe, das im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen oder Veranstaltungsorten betrieben wird, **beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.** (§ 2 SperrzeitVO)

Verfahrensablauf

Die Beantragung zur Verkürzung einer Sperrzeit erfolgt über die Anzeige zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG. Im gaststättenrechtlichen Formular ist die Sperrzeitverkürzung unter Punkt 3 abgebildet.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse *kann* für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit vorverlegt, das Ende der Sperrzeit hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet oder widerruflich aufgehoben werden. Die Aufhebung der Sperrzeit kann jederzeit mit Auflagen versehen werden.

Die Ordnungsbehörde entscheidet hierüber im Einzelfall. *Grundsätzlich kann demnach auch eine Ablehnung des Antrags* mit einem sodann gebührenpflichtigen Ablehnungsbescheid die Folge sein.

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. Ziffer 2252 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum ist eine Gebühr in Höhe von mindestens 110,- € je Anordnung (pro Veranstaltungstag) zu erheben.

Die Gemeinde Eichenzell erhebt nach dieser Maßgabe sowie § 17 (1) HVwKostG folgende Gebühren:

- für Sperrzeitverkürzungen bis 03:00 Uhr = 110,- €
- für Sperrzeitverkürzungen bis 02:00 Uhr = 90,- €
- für Sperrzeitverkürzungen bis 01:00 Uhr = 75,- €

Die zu erhebende Gebühr nach Ziffer 2244 VwKostO für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes in Höhe von 25,- € bleibt hiervon unberührt und ist unabhängig vom Antrag über Sperrzeitverkürzung für jede Veranstaltung zu entrichten. Als weiterer **wichtiger Hinweis** ist zu beachten, dass mit der Verkürzung der Sperrzeit keine Erlaubnis zur Erzeugung übermäßigen Lärms erteilt wird. Die Verkürzung der Sperrzeit ermöglicht einen verlängerten Ausschank an Veranstaltungen, **die gesetzlichen Ruhezeiten sind hierbei dennoch zu beachten!**